

Antrag der Fraktionen der FDP, der SPD und der Tübinger Liste

Zur Vorlage 40/2023

Ergänzende Finanzierungsvereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Tübingen

“Die Universitätsstadt Tübingen appelliert an den Landkreis, dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich und ohne Vorbedingungen Gespräche über eine die allgemeine Finanzierungsvereinbarung zur Regionalstadtbahn ergänzende Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis gemäß den Buchstaben P 17 und B 11 der Finanzierungsvereinbarung aufgenommen werden, die es diesen beiden Projektpartnern ermöglicht, im Binnenverhältnis zwischen Stadt und Kreis von den allgemeinen Regeln der Finanzierungsvereinbarung abweichende Regelungen zu vereinbaren.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Regionalstadtbahn hat am 28. Juli 2021 verbindliche Eckpunkte einer Finanzierungsvereinbarung zur Regionalstadtbahn beschlossen, die Regelungen für die von den sechs Projektpartnern zu tragenden Kosten in den Bereichen „allgemeine Projektkosten“, „Kosten für Planung und Bau“ sowie „Betriebskosten“ zum Inhalt hat. Diese Finanzierungsvereinbarung wird von keinem der Projektpartner in Frage gestellt.

Das Eckpunktepapier enthält aber in zwei Punkten eine Öffnungsklausel für im Binnenverhältnis abweichende Finanzierungsregelungen zwischen Stadt und Kreis Tübingen (Buchstaben P 17 und B 11) sowie zwischen Stadt und Kreis Reutlingen.

Nach der Ablehnung der Tübinger Innenstadtstrecke durch den Bürgerentscheid vom September 2021 ist einer ergänzenden Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt und Kreis, die auf der Realisierung der Innenstadtstrecke aufbaute, die Grundlage entzogen.

Dass die Stadt Tübingen dabei nicht für sich in Anspruch nehmen kann, wie jede andere Kreisgemeinde behandelt zu werden, ergibt sich aus der besonderen klimapolitischen Bedeutung des Gesamtprojekts Regionalstadtbahn für die Stadt Tübingen ebenso wie aus ihrem herausgehobenen Status als Projektpartner. Dem wird aber schon dadurch Rechnung getragen, dass die Stadt Tübingen die Aufteilung der Kosten für den Betrieb der Regionalstadtbahn nicht in Zweifel gezogen hat, die der Stadt nicht nur die Mitfinanzierung der vom Landkreis zu tragenden Kosten über die Kreisumlage (mit einem Anteil von 45%) auferlegt, sondern daneben eine direkte Mitfinanzierung der Betriebskosten nach den allgemeinen Regeln der Finanzierungsvereinbarung vorsieht. Die hierdurch entstehende (Netto-)Belastung des Haushalts der Stadt Tübingen ist schwer abzuschätzen, zumal sie auch vom Bedienungsstandard und der erreichbaren Mitfinanzierung des Landes abhängt; in jedem Fall aber handelt es sich um einen Betrag in Höhe von mehreren Millionen, der ab Inbetriebnahme der Regionalstadtbahn dauerhaft jährlich zu erbringen wäre.

Wenn dazu noch Belastungen aus den Kosten für Planung und Bau hinzukämen, die deutlich über den ohnehin über die Kreisumlage anteilig aufzubringenden Kosten lägen, droht eine Überforderung der Stadt, die ihr kaum noch Spielräume für andere erforderliche Maßnahmen im Bereich der Mobilitätswende ließe. Dies gilt es, im Rahmen einer fairen, von allen Kreisgemeinden und dem Landkreis gemeinsam getragenen Lösung zu vermeiden.“

Tübingen, 6.2.2023

FDP-Fraktion, Dietmar Schöning

SPD-Fraktion, Dr. Martin Sökler

Fraktion Tübinger Liste, Ernst Gumrich